

Satzung der Syrischen Gesellschaft für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland SyGAAD e.V.

Fassung vom 27.04.2023

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Syrische Gesellschaft für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland SyGAAD e.V.“. Die englischsprachige Bezeichnung ist „The Syrian Society of Physicians and Pharmaceutics in Germany“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hanau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Wissenschaftliche und fachliche Kooperation mit allen auf den Gebieten der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie dem Ziel der Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung durch wissenschaftliche und berufliche Veranstaltungen sowie Symposien und Workshops innerhalb und außerhalb Deutschlands.
 2. Veranstaltung von regelmäßigen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen.
 3. Aufbau eines nationalen und internationalen Netzwerkes zum Austausch von wissenschaftlichen Erfahrungen, Informationen und Kenntnissen.
 4. Digitale Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, z.B. über soziale Medien,

5. Vergabe von Stipendien zur Gewinnung von Fachkräften für das deutsche Gesundheitssystem, sowie deren Unterstützung bei der beruflichen und sozialen Integration.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Folgende Arten der Mitgliedschaft werden unterschieden:
 1. Ordentliche Mitgliedschaft,
 2. Gastmitgliedschaft,
 3. Fördernde Mitgliedschaft,
 4. Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und als Arzt, Zahnarzt oder Apotheker nach Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Dienste der medizinischen Wissenschaft und Forschung in Deutschland hauptberuflich tätig ist.
- (3) Gastmitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützt.
- (5) Personen, die in besonderer und hervorragender Weise die Ziele des Vereins gefördert haben, kann die lebenslange Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand aufgrund eines Aufnahmeantrags in Textform. Ein Anspruch auf Aufnahme oder Begründung des ablehnenden Beschlusses besteht nicht.
- (7) Eine Gastmitgliedschaft kann auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag jederzeit in eine Gastmitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands.
- (3) Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied
 1. die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 nicht mehr erfüllt und nicht innerhalb von drei Monaten einen Antrag auf Umwandlung der Mitgliedschaft stellt,
 2. mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen zahlt.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Bei erstmaligen Verstößen soll anstelle des Ausschlusses eine Verwarnung ausgesprochen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt oder schwerwiegend gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstößt,
 2. in grober Weise dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere die Mitgliedschaft für politische oder persönliche Ziele missbraucht oder durch sein schuldhaftes Verhalten dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet,
 3. sich gegenüber Mitgliedern oder Organen des Vereins beleidigend oder diffamierend äußert.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der vertretungsberechtigte Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 1. Wahl, Entlastung und Abberufung von Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 8),
 2. Erlass der Beitragsordnung (§ 10),
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 12),
 4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 13).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform einberufen; Fristbeginn ist der Tag der Versendung des Einberufungsschreibens. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse über Gegenstände fassen, die nicht bei der Einberufung bezeichnet wurden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet, soweit sie nicht eine andere Versammlungsleitung wählt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (5) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Antrags- und Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
- (6) Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- (7) Der Gesamtvorstand kann bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bestimmen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung) oder dass Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen (virtuelle Versammlung). Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 8

Vertretungsberechtigter Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand hat die Aufgabe, den Verein nach außen zu vertreten und Beschlüsse von Vereinsorganen umzusetzen. Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 Abs. 1 BGB.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus
 1. dem Vorstandsvorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Einzelwahl für drei Jahre gewählt. Die erneute Wahl nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich.
- (4) Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.

§ 9

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand übernimmt alle Aufgaben, die nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus
 1. dem vertretungsberechtigten Vorstand,
 2. dem Schatzmeister,
 3. mindestens zwei und höchstens 20 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Schatzmeister und die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom vertretungsberechtigten Vorstand ernannt.
- (4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Vorstandsmitglieder können Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.
- (6) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung und den Anstellungsvertrag entscheidet der Gesamtvorstand unter Ausschluss des betreffenden Vorstandsmitglieds.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge zur Finanzierung.
- (2) Die Höhe der Beiträge und das Verfahren zu ihrer Erhebung werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.
- (3) Eine Rückerstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 11

Finanzen

Der Gesamtvorstand kann eine Finanzordnung erlassen, in der die Verwendung der Vereinsmittel geregelt wird. Darin kann auch die Aufstellung eines Haushaltsplans vorgesehen sein.

§ 12

Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen nach § 71 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über den Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller erschienen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 14

Ermächtigung

Der vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung in eigener Verantwortung vorzunehmen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen Gründen verlangt oder die Änderung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt notwendig ist. Hierdurch darf der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert werden.